

Erläuternde Bemerkungen

zur Verordnung mit der Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet
Arzler Pitzeklamme festgelegt werden

I. Allgemeines:

A) Fachliches:

Im Natura 2000 Gebiet Arzler Pitzeklamme sind ökologisch hochwertige und für Schluchten des Bereiches um Imst typische Schluchtwälder mit Linde, Esche und Ahorn ausgeprägt. Die Schluchtbereiche und deren Umgebung im Schutzgebiet beinhalten seltene Vegetationsgesellschaften, die im Anhang I der Flora Fauna Habitat Richtlinie angeführt sind. Die unter dem Begriff „**charakteristischen naturnahe und natürliche Hang- und Schluchtwaldbestände**“ (Verordnung Erhaltungsziele) zu subsummierenden Lebensraumtypen in der Arzler Pitzeklamme sind folgende:

EU-Code	Lebensraum, deutsche Bezeichnung
9180	Schlucht-und Hangmischwälder (prioritär)
91E0	Restbestände von Erlen- und Eschenwäldern an Fließgewässern (prioritär)
9410	Bodensaure Fichtenwälder

Allerdings sind diese nur dann unter diesem Begriff zu verstehen, wenn sie im unmittelbaren Einflussbereich der Schlucht liegen. Fichtenwälder, die nicht mehr unmittelbaren Kontakt zu den von Feuchtigkeit geprägten Schluchtbereich aufweisen, sind demnach nicht diesen „**charakteristischen naturnahen und natürlichen Hang- und Schluchtwaldbeständen**“ zuzuordnen. Schlucht und Hangmischwälder (EU-Code 9180) sowie Restbestände von Erlen- und Eschenwäldern an Fließgewässern (EU-Code 91E0) sind hingegen immer diesem Typ der Schluchtwälder zuzuordnen. Sie werden nämlich immer von Feuchtigkeit geprägt und sind besonders typisch für schluchtbereiche und unmittelbare Gewässerzonen.

In den Standarddatenblättern des Natura 2000 Gebietes Arzler Pitzeklamme sind mehrere Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH Richtlinie angeführt. Diese kommen im Natura 2000 Gebiet Pitzeklamme vor.

Es sind dies:

EU-Code	Lebensraum, deutsche Bezeichnung
9180	Schlucht-und Hangmischwälder (prioritär)
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
91E0	Restbestände von Erlen- und Eschenwäldern an Fließgewässern (prioritär)
8120	Kalk-und Schieferschutthalden
7220	Kalktuffquellen (prioritär)
9410	Bodensaure Fichtenwälder

Der Zusatz „prioritär“ (in fetter Schrift) bedeutet, dass der Lebensraum ein besonders zu schützender EU Lebensraum gemäß Anhang I Fauna Flora Habitat Richtlinie (auch FFH RL) ist. Alle angeführten Lebensräume sind auch natürliche Lebensräume gemäß Anhang I FFH RL.

Die EU Lebensraumtypen, die in ihrer Definition im *Interpretation Manual of Habitats* definiert sind, sind unter dem folgenden Internet link näher erläutert (nur in Englisch abrufbar):

http://ec.europa.eu/environment/nature/legislation/habitatsdirective/docs/Int_Manual_EU28.pdf

Da die Zuordnung zu Vegetationsgesellschaften aus der EU Zuweisung nicht gegeben ist, sondern überwiegend nur die groben Übereinheiten angegeben werden, wird diese Zuordnung zu Vegetationseinheiten wie folgt dargelegt (EU Lebensraumtyp in deutscher Übersetzung mit vorangestellter EU-Codezahl, Schriftart fett für prioritären LRT):

9180 Schlucht-und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)

Mercuriali-Fraxinetum (Klika 1972) Husová 1981

Corydali cavae-Aceretum pseudoplatani Moor 1938 - Lerchensporn-Ahornwald

Carici pendulae-Aceretum pseudoplatani Oberd. 1957 - Leitenwald der Voralpen

Hacquetio-Fraxinetum excelsioris Marincek 1993 - Illyrischer Eschen-Schluchtwald

Scolopendrio-Fraxinetum Schwickerath 1938 - Hirschzungen-Bergahorn-Schluchtwald

Lunario-Aceretum pseudoplatani Richard ex Schlüter in Grüneberg et Schlüter 1957 - Mondviolen-Ahornwald

Violo albae-Fraxinetum Mucina 1993

Arunco-Aceretum Moor 1952 - Geißbart-Ahornwald

Ulmo-Aceretum pseudoplatani Beger 1922 - Hochstauden-Schluchtwald

Asperulo taurinae-Aceretum Ellenberg et Klötzli 1972

Poo nemoralis-Tilietum cordatae Firbas et Sigmond 1928 - Silikat-Blockhalden-Lindenwald

Aceri-Carpinetum Klika 1941 = Tilio-Aceretum Faber 1936

Asperulo-taurinae Tilietum Trepp 1947 - Turinmeister-Lindenwald

8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation

- Hieracio humilis-Potentilletum caulescentis Br.-Bl. in Meier et Br.-Bl. 1934 - Fels-Fingerkrautflur
- Hieracio humilis-Campanuletum praesignis Nikfeld ex Mucina 1993 - Gesellschaft der Auffallenden Glockenblume
- Drabetum thomasi Wendelberger in Mucina 1993
- Drabo stellatae-Potentilletum clusianae (Höpflinger 1957) Hörandl et Greimler in Mucina 1993 - Clusius-Fingerkrautflur der Ostalpen
- Androsacetum helveticae Lüdi ex Br.-Bl. in Br.-Bl. et Jenny 1926 - Schweizer Mannsschild-Flur
- Potentilletum caulescentis Aichinger 1933 - Stengel-Fingerkraut-Flur der südlichen Kalkalpen
- Potentillo clusianae-Campanuletum zoyisii Aichinger 1933 - Kalkfelsflur mit Zoysis-Glockenblume
- Potentilletum nitidae Wikus 1959 - Dolomiten-Fingerkraut-Flur
- Cystopteridetum fragilis Oberd. 1938 - Blasenfarn-Flur
- Heliospermo-Cystopteridetum alpinae Richard 1972 corr. Pott 1992 - Flur mit Strahlensame und Alpinem Blasenfarn
- Valeriano elongatae-Asplenietum virdis Wikus 1959 - Baldrian-Stirnfarn-Flur
- Asplenio virdis-Caricetum brachystachyos Richard 1972 nom. inv. - Tuffelsen mit Kurzähriger Segge

91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

- Alnetum incanae Lüdi 1921 - Grauerlenwald
- Stellario nemorum-Alnetum glutinosae Lohmeyer 1957 Hainmieren-Schwarzerlenwald
- Stellario bulbosae-Fraxinetum (Kutschera 1951) Oberdorfer 1953
- Carici remotae-Fraxinetum Koch ex Faber 1936 - Bach-Eschenwald
- Pruno-Fraxinetum Oberdorfer 1953 - Schwarzerlen-Eschenwald
- Salicetum triandrae Malcuit ex Noirfalise in Lebrun et al. 1955 - Mandelweiden-Korbweidengebüsch
- Salicetum albae Issler 1926 - Silberweidenauwald
- Salicetum fragilis Passarge 1957 - Bruchweiden-Ufergehölz

8120 Kalk- und Kalkschieferschutthalden der montanen bis alpinen Stufe (Thlaspietea rotundifolii)

- Thlaspietum rotundifolii Jenny-Lips 1930 - Täschelkraut-Haide
- Papaveretum rhaetici Wikus 1959 - Südalpine Alpenmohn-Schuttflur
- Papaveri Kernerii-Thlaspietum kernerii T. Wraber 1970
- Crepidetum tergoulensis Seibert 1977 - Schutthalde mit Triglav-Pippau
- Leontodontetum montani Jenny-Lips 1930 - Berglöwenzahn-Flur
- Saxifragetum hohenwartii Aichinger 1933
- Thlaspietum cepaeifolii Ernst 1965
- Doronicum grandiflorum-Arabis alpina-Gesellschaft
- Minuartia gerardii-Gesellschaft
- Minuartia austriaca-Gesellschaft
- Petasitetum nivei Beger 1922 - Schneepestwurz-Flur
- Athamanto-Trisetetum distichophylli (Jenny-Lips 1930) Lippert 1966 nom. inv. - Augenwurz-Goldhaferflur

Festucetum laxae (Aichinger 1933) T. Wraber 1970
Anthyllido-Leontodontetum hyoseroidis Zoller 1951 - Wundklee-Löwenzahn-Gesellschaft
Dryopteridetum villarii Jenny-Lips 1930 - Kalkschuttgesellschaft des Starren Wurmfarne
Petasitetum albi (Koch & Gaisberg 1938) T. Müller 1973 - Halde mit Weißer
Pestwurz Moehringio-Gymnocarpium robertianum Lippert 1966 - Feuchtschattige
Ruprechtsfarn-Flur
Dystopteridetum montanae Richard 1972
Polystrichetum lonchitis Oberd. ex B. Guin 1972 - Lanzett-Schildfarnflur
Saxifragetum biflorae Zollitsch 1968 - Gesellschaft des Zweiblütigen Steinbrechs
Saxifragetum rudolphiana Friedel 1956
Campanulo cenisiae-Saxifragetum oppositiflorae Oberd. ex Zollitsch 1968

7220 Kalktuffquellen (Cratoneurion)

Cratoneuretum falcati Gams 1927 - Kalkquellflur höherer Lagen
Cratoneuro-Hygrohypnetum luridi Geissler 1976
Cratoneuretum commutati Aichinger 1933 - Kalkquellflur der Montanstufe
Catoscopietum nigriti Braun 1968
Eucladietum verticillati Allorge ex Braun 1968
Scytonematetum myochrous Braun 1968

9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea)

Larici-Piceetum Ellenberg et Klötzli 1972 - Subalpiner Silikat-Fichtenwald
Soldanello montanae-Piceetum Volk in Br.-Bl. et al. 1939 - Fichtenwald der
zentraleuropäischen Mittelgebirge
Luzulo nemorosae-Piceetum (Schmid et Gaisberg 1936) Br.-Bl. et Sissingh in Br.-Bl. et al.
1939 - Montaner Hainsimsen-Fichten-Wald und Fichten-Tannenwald
Adenostylo glabrae-Piceetum Wraber ex Zukrigl 1973 - Subalpiner Karbonat-Alpendost -
Fichtenwald
Adenostylo alliariae-Piceetum Zukrigl 1973 - Hochstauden-Fichtenwald
Galio rotundifolii-Piceetum Bartsch et Bartsch 1940 - Montaner Labkraut-Fichten-Tannenwald
Veronico latifoliae-Piceetum Ellenberg et Klötzli 1972 - Ehrenpreis-Fichtenwald
Calamagrostio variae-Piceetum Schweingruber 1972 - Buntreitgras-Fichtenwald
Mastigobryo-Piceetum Br.-Bl. et Sissingh in Br.-Bl. et al. 1939 - Peitschenmoos-Tannenwald
und Fichten-Tannenwald
Carici albae-Piceetum Mayer et al. 1967 - Dolomit- und Kalkfels-Fichtenwald
Asplenio-Piceetum Kuoch 1954 - Kalk-Block-Fichtenwald
Sphagno-Piceetum - Zentralalpiner Blocksturz-Fichtenwald
Adenostylo glabrae-Abietetum Mayer et Hofmann 1969 - Montaner Alpendost-Fichten
Tannen- und Fichtenwald
Equiseto sylvatici-Abietetum Moor 1952 - Schachtelhalm-Fichten-Tannenwald
Rhododendro ferruginei-Pinetum prostratae Zöttl 1951 nom. inv. - Silikat-
Latschengebüsch
Dicrano-Pinetum Preising et Knapp in Knapp ex Oberd. 1957 - Sand-Rotföhrenwald
Vaccinio vitis-idaeae-Pinetum Mayer et Hofmann 1969 - Alpischer Silikat-Rotföhrenwald.

Die Arzler Pitzklamm wurde im Jahr 1999 als Naturwaldreservat mit besonderen Bewirtschaftungsvorgaben ausgewiesen.

Im Jahr 2003 erfolgte aufgrund der Seltenheit der dort vorkommenden Lebensräume und aufgrund der besonderen landschaftlichen Schönheit die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet gemäß Tiroler Naturschutzgesetz.

Im Jahr 2004 nominierte Tirol das Gebiet insbesondere wegen seiner Schluchtwälder mit Linde, Esche und Ahorn (EU Lebensraum 9180) als Natura 2000 Gebiet.

Eine Benennung der Arzler Pitzklamm erfolgte aufgrund der von der Europäischen Kommission in nationalen und internationalen Besprechungen dargelegten Notwendigkeiten zur Ergänzung des europäischen Schutzgebietsnetzwerkes Natura 2000.

In seiner nunmehr vorliegenden Fläche wurde das Natura 2000-Gebiet somit auf Basis der Ergebnisse der Gespräche mit der Europäischen Kommission und der nationalen Abstimmungen von der Abteilung Umweltschutz der Tiroler Landesregierung vorgeschlagen.

Die Abgrenzung des Natura 2000 Gebietes wurde auf Basis der besten verfügbaren Daten vorgenommen und orientiert sich an der Grenzziehung des bestehenden Landschaftsschutzgebietes. Die Biotopkartierung der EU Lebensräume wurde im Jahr 2009 von Seiten der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung vorgenommen.

Das Natura 2000 Gebiet wurde in seiner vorgeschlagenen Flächenausdehnung mit Beschluss der EU Ende des Jahres 2004 in die Liste der Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. (SCI – Site of Community Importance). Letztmalig wurden die Listen für die alpine Region und damit auch die Arzler Pitzklamm mit Beschluss der EU im Jänner 2014 als Liste aller bestehenden Natura 2000 Gebiete bestätigt.

Wesentlich für die Ausweisung der Arzler Pitzklamm als Natura 2000-Gebiet sind die Vorkommen natürlicher bis naturnaher Schlucht- und Hangmischwälder, die als prioritäre Lebensraumtypen nach Anhang I der Habitat-Richtlinie gelten. Wichtig und besonders schützenswert sind auch die natürlichen bis naturnahen Erlen-Eschen-Weiden-Auwälder, wie sie im Bereich der Einmündung in den Inn noch ausgebildet sind. Hauptbaumarten sind Winterlinden (*Tilia cordata*), oft vergesellschaftet mit Ulme (*Ulmus glabra*), Fichte (*Picea abies*), Grauerle (*Alnus incana*), Esche (*Fraxinus excelsior*) und Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*).

Besonders zwischen der Mündung des Ehrenbaches südlich der Gemeinde Arzl bis zum Inn durchfließt die Pitze eine steile und landschaftlich sehr schöne Schlucht. Bachbegleitende Gehölzvegetation ist nur in einem sehr schmalen Band am Gewässerufer ausgebildet, an wenigen Stellen ist der Uferbereich etwas breiter. Bestandes bildend sind dann vor allem Grauerle (*Alnus incana*) und verschiedene Weiden, man findet dort aber auch Winterlinde, Fichte und Traubenkirsche. In der Strauchschicht wachsen vor allem Schwarzer und Roter Holunder, Rote Heckenkirsche und, bodennah, die Kratzbeere. Lianen wie Alpen-Waldrebe erklettern die Gehölze. Der krautige Unterwuchs wird flächig vom Straußfarn (*Mattheuccia struthiopteris*) dominiert.

Die Schluchtflanken werden neben den Ahorn Lindenbeständen beiderseits von Fichtenwald (*Picea abies*) und Kiefernwald (u.a. *Carici humilis* - Pinetum und *Erico* - Pinetum sylvestris) eingenommen. Das Gelände ist sehr steil abfallend und mit moosbewachsenen Felsen durchsetzt. Aufgrund der Steilheit und Unzugänglichkeit sind die Wälder weitgehend naturnah. Daher wurden schon vor der Ausweisung zum Natura 2000 Gebiet 2 Naturwaldreservate entlang der Pitzklamm eingerichtet.

Deren Entstehung verdanken die Schluchtwälder in erster Linie den natürlichen Abläufen der Waldentwicklung ohne Störung und/oder ohne nennenswerte Bewirtschaftung durch den Menschen in der Vergangenheit.

Aus praktischen Überlegungen heraus enthält das Natura 2000-Gebiet neben Schluchtwäldern auch andere Biotoptypen (z.B. Kalktuffquellen, Kalk- und Kalkschieferschutthalden und Bodensaure Fichtenwälder), um eine zu starke Fragmentierung des Natura 2000 Gebietes zu verhindern. Hätte man nur die besagten Schluchtwälder ausgewiesen, wäre keine einheitliche funktionelle Grenzziehung möglich. Alle in den Standarddatenblättern angeführten Lebensraumtypen sind zu schützen und zu erhalten. Dies schreibt schon allein die TNSCHVO 2006 vor. Besonderes Schutzinteresse genießen aber die zu Beginn der Erläuternden Bemerkungen angeführten Lebensraumtypen mit Bezug zur Schlucht.

Die Vorgehensweise zur Ausweisung des Natura 2000 Gebietes wurde nach eingehender fachlicher Beratung in der bereits für das Schutzgebiet Arzler Pitzklamm eingerichteten Steuerungsgruppe beschlossen.

B) Rechtliches:

EU – Recht:

Aufgrund der Vogelschutzrichtlinie und der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie hat die Republik Österreich und damit auch das Bundesland Tirol rechtliche Regelungen zu treffen, die die globale Kohärenz des Natura 2000 Netzwerkes sicherstellen. In rechtlicher Hinsicht wurde dies durch die Novellierung des Tiroler Naturschutzgesetzes mit der Novelle LGBl. Nr. 50/2004 durchgeführt.

Mit dieser Novelle wurden die Richtlinien 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tieren und Pflanzen, in der Fassung der Richtlinie 97/62/EG (in der Folge kurz: Habitatrichtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG (in der Folge kurz: Vogelschutzrichtlinie) umgesetzt.

Die **Habitatrichtlinie** (auch Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder FFH-RL) hat das Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten beizutragen. Die aufgrund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen sollen entweder den günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse erhalten oder einen günstigen Erhaltungszustand dieser Lebensräume und Arten wiederherstellen, wobei den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung getragen werden soll. Die Habitatrichtlinie sieht zur Verwirklichung dieser Ziele die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten zur Errichtung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit dem Namen „Natura 2000“ vor und legt das hierfür erforderliche Verfahren und die der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten dienenden Verpflichtungen fest. Sie verpflichtet weiters die Mitgliedsstaaten im Interesse des Artenschutzes die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz bestimmter Tier- und Pflanzenarten zu

treffen. In den Anhängen dieser Richtlinie sind unter anderem jene natürlichen Lebensräume sowie die Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen, aufgezählt. Jene Lebensraumtypen bzw. Arten, die einem besonderen Schutz unterliegen, werden als prioritär eingestuft und eigens gekennzeichnet. Die Habitatrichtlinie weist die Lebensräume und Arten so genannten biogeografischen Regionen zu. Österreich hat Anteil an der kontinentalen und der alpinen Region. Tirol liegt zur Gänze in der alpinen biogeografischen Region.

Innerstaatliches Recht (Tiroler Naturschutzgesetz 2005):

Im § **14 Abs. 3** normiert das **TNSchG 2005** wörtlich Folgendes:

Die Landesregierung hat für Natura 2000-Gebiete durch Verordnung

- a) *die jeweiligen Erhaltungsziele, insbesondere den Schutz oder die Wiederherstellung prioritärer natürlicher Lebensraumtypen und/oder prioritärer Arten und*
- b) *erforderlichenfalls, unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes,*
 1. *die zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes notwendigen Regelungen und*
 2. *die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen (Bewirtschaftungspläne) festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der Habitat-Richtlinie und der im Anhang I und im Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie genannten Arten entsprechen. Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung gelten insoweit nicht als Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustandes, als in Bewirtschaftungsplänen nichts anderes bestimmt wird. Die Erlassung eines Bewirtschaftungsplanes durch Verordnung ist nicht erforderlich, wenn die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes nach § 4 Abs. 1 oder auf andere geeignete Weise festgelegt werden können.*

Aufgrund von § 14 Abs. 3 lit. a TNSchG 2005 ist die Tiroler Landesregierung daher verpflichtet, für Natura 2000-Gebiete per Verordnung Erhaltungsziele zu normieren. Die Festlegung von Erhaltungszielen durch die Landesregierung soll den Maßstab für die Beurteilung der Verträglichkeit von Eingriffen normieren.

§ 3 Abs. 9 Z 11 TNSchG 2005 definiert Erhaltungsziele als die Erhaltung oder Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Anhang I der Habitatrichtlinie genannten natürlichen Lebensräume und der im Anhang II dieser Richtlinie genannten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen, sowie der im Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie genannten Vogelarten einschließlich ihrer Lebensräume, die in einem europäischen Vogelschutzgebiet vorkommen.

Den Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums definiert § 3 Abs. 9 Z 7 TNSchG 2005 als die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Ausdehnung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben einer charakteristischen Arten auswirken können.

Der Erhaltungszustand einer Art ist gemäß § 3 Abs. 9 Z 10 TNSchG 2005 als die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Art auswirken können, definiert.

Die Tiroler Landesregierung hat als grundsätzliche Vorgehensweise bei der Definierung der Erhaltungsziele folgende Vorgehensweise beschlossen:

- Erhebung/Überprüfung aller Schutzzinhalte, die in Standarddatenbögen genannt sind
- Bewertung der Schutzzinhalte auf ihre Bedeutung im Netzwerk Natura 2000, wobei bei SCIs als Bewertungsmaßstab der gesamte österreichische Anteil an der biogeografischen Region herangezogen werden soll.
- Festlegung der Prioritäten und Festlegung der Erhaltungsziele des jeweiligen Natura 2000-Gebietes.
- Festlegung notwendiger Erhaltungsmaßnahmen, dies kann auch die Erstellung eines eigenen Managementplans sein. Managementpläne werden vornehmlich dort angewendet, wo die Erhaltung eines EU Lebensraumes in erster Linie von der (meist extensiven) Bewirtschaftung durch den Menschen abhängt.

Grundsätzlich dienen die Informationen aus den Standarddatenbögen als Grundlage für die Festlegung der Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet. In einem weiteren Schritt hat eine Selektion bzw. Wertung zu erfolgen. Dies hat unter anderem unter dem Aspekt der ökologischen Erfordernisse zu erfolgen. Im gesamten Prozess wird angestrebt, die Erhaltungsziele auf jene Schutzzinhalte zu konzentrieren, die einen entsprechend relevanten Beitrag zum Schutz dieser Arten/Lebensraumtypen innerhalb des Netzwerkes Natura 2000 liefern können. Gesamtheitliches Ziel ist jeweils die Gewährleistung der Kohärenz des Netzwerkes Natura 2000.

Im Falle der Arzler Pitzklamm waren die Schluchtwälder der Ausprägung Tilio Acerion mit Baumarten wie Linde (*Tilia cordata* und *T. platyphyllos*), Esche (*Fraxinus excelsior*) und Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) ausschlaggebend für deren Ausweisung als Natura 2000 Gebiet in das Schutzgebietsverbundsystem Natura 2000 der Europäischen Union.

Dass die Tiroler Landesregierung die Arzler Pitzklamm im Gebiet der Gemeinde Arzl i. P. der Europäischen Kommission zur Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung namhaft gemacht hat, wurde im Boten für Tirol vom 15.12.2005 kundgemacht.

II. Besonderer Teil:

Zu § 1:

Die Formulierung der fachlichen Erhaltungsziele ergibt sich aus dem vom naturkundefachlichen Amt sachverständigen erarbeiteten Fachentwurf, welchem von den Mitgliedern der für das Natura 2000-Gebiet und Landschaftsschutzgebiet Arzler Pitzklamm eingerichteten Steuerungsgruppe, ausdrücklich zugestimmt wurde.

Zu § 2:

Dieser Paragraph regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

C) Zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen der gegenständlichen Verordnung:

Als Erhaltungsziel für Natura 2000-Gebiete galt bis zur Erlassung der gegenständlichen Verordnung der Schutz der in den Standarddatenblättern enthaltenen Lebensräume und der wild lebenden Pflanzen- und Tierarten bzw. Vögel (§ 14 Abs. 11 TNSchG 2005). Auf Grund der gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtung waren diese Erhaltungsziele nunmehr in Form einer Verordnung festzulegen. Mit der gegenständlichen Verordnung sind für den Bund, das Land Tirol und die Gemeinden keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen verbunden.